

Arbeitsgemeinschaft Fananwälte

www.fananwaelte.de

info@fananwaelte.de



c/o Rechtsanwältin Angela Furmaniak

Turmstr. 10, 79539 Lörrach

Tel. 07621/425 195

Fax 07621/425 194

19.08.2021

Neue Dimension polizeilicher Datensammelwut - Datei „EASy Gewalt und Sport“

Unter dem Namen „EASy Gewalt und Sport“ hat die bayerische Polizei 2020 im Geheimen eine weitere Überwachungssoftware über Fußballfans eingeführt. Diese geht über die bundesweite Datei „Gewalttäter Sport“ noch deutlich hinaus. Es sind in Bayern über 1.600 Personen eingetragen, darunter mehrheitlich Personen, die sich nicht strafbar gemacht haben.

Nur durch das hartnäckige Nachbohren eines bayerischen Fußballfans, der Auskunft über seine gespeicherten Daten begehrte, ist diese Datei überhaupt bekannt geworden. Mit zwei Landtagsanfragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat diese nun erstmals einige offizielle Auskünfte über diese Datei erhalten. Auffällig ist, dass die Staatsregierung zu einigen wichtigen Fragen sehr ausweichend antwortet. Dies passt zu der Tatsache, dass die Datei so gut es ging, verborgen gehalten wurde.

Aus der Antwort der Staatsregierung ergeben sich Hinweise, welchen Umfang und welche Tragweite die Datei hat:

1. Die bayernweite Datei ist eine Datensammlung und Analysesoftware. Sie ersetzt und erweitert die zuvor bei einigen Polizeipräsidien geführten sog. SKB-Datenbanken (SKB = „szenekundige Beamte“). Mit der Datei sollen gezielt Personen im Umfeld der aktiven Fanszene erfasst werden, selbst wenn diese gar nicht aktenkundig geworden sind. Damit soll eine ganze Fangemeinde überwacht werden. So soll ausweislich der Zweckrichtung der Datei die Gruppenzugehörigkeit von Personen und sogar das Umfeld von Fangruppen registriert werden, um „Zusammenhänge von Szenen“ herzustellen.
2. Maßgeblich für die Eintragung soll allein eine kleine Gruppe regional zuständiger Polizeibeamter sein. Die Kriterien für die Eintragung sind nicht definiert, so dass willkürliche Entscheidungen durch die Beamten nicht auszuschließen sind.
3. Personen sollen identifiziert und deren Aufenthaltsorte im Stadion registriert werden. Es werden Dateien über alle besuchten Fußballspiele einzelner Personen geführt.
4. Die Betroffenen werden über die Eintragung nicht informiert. Wer ein Auskunftersuchen über einen etwaigen Eintrag stellt, soll laut der Antwort der Staatsregierung nicht vollständig über die jeweils gespeicherten Daten Auskunft erhalten, sondern nur über einen Teil (erlaubt sein soll etwa die Information an den Betroffenen, von welcher „Vereinszugehörigkeit“ ausgegangen wird). In einigen aktuell gestellten Auskunftersuchen wird diese intransparente Praxis bestätigt.

5. Während in der Datei „Gewalttäter Sport“ aktuell ca. 500 Personen aus Bayern registriert sind, sind es in der Datei EASy ca. 1.600, also mehr dreimal so viele. Darunter vor allem Personen, die weder verurteilt wurden noch gegen die überhaupt ermittelt oder eine polizeiliche Maßnahme ergriffen wurde. Es soll genügen, dass diese dem Umfeld von Fangruppen zugerechnet werden, etwa als „Unterstützer gewaltbereiter Gruppen“ oder als „Personen, von denen aufgrund vorliegender Erkenntnisse Gefahren ausgehen können (Gefährder)“. Dabei sollen auch Deliktsgruppen wie Beleidigung, Besteigen von Zäunen und Aufkleber-Kleben erfasst sein. Man kann also in der Datensammlung landen, wenn die Polizei meint, dass von einer Person die Gefahr des Anbringens von Aufklebern oder eine überhaupt nicht näher definierte Gefahr ausgeht.

6. Und selbst wenn ein Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, soll Voraussetzung für eine Löschung aus der Datei sein, dass man selbst eindeutig beweist, dass man unschuldig ist.

Diese Datei greift erheblich in das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG** ein und ist in dieser Form **verfassungswidrig**. Da die Personen nicht über die verdeckten staatlichen Datenerhebungen informiert werden, ist diese polizeiliche Handhabung überhaupt nicht rechtlich überprüfbar und kontrollierbar. Wem nicht mitgeteilt wird, was über ihn gespeichert ist, kann nicht überprüfen, ob die Daten zu Unrecht oder fehlerhaft gespeichert wurden. Dies verstößt gegen den **Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG**.

Zudem stehen eine derartige Handhabung und Beschneidung der Betroffenenrechte nicht im Einklang mit der **europarechtlichen JI-Richtlinie** (Richtlinie (EU) 2016/680) über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Polizei.

Die Eintragungen in die Datei basieren zu einem wesentlichen Teil auf subjektiven Einschätzungen durch Polizeibeamte. So werden Personen durch subjektive Wertungen „auf Sicht“ identifiziert, Listen über Ihre Aufenthaltsorte im Stadionbereich geführt. Personen werden Fangruppen zugerechnet und Ihnen wird nach subjektiver polizeilicher Wertung ein Grad an Gefährlichkeit zugeschrieben. Subjektive Personenidentifizierungen durch einzelne Beamte sind jedoch - wie aus der aussagepsychologischen Forschung bekannt ist - sehr fehleranfällig. Daher ist die Verwechslungsgefahr sehr hoch, was in der forensischen Praxis belegt ist.

Dass man selbst eindeutig beweisen soll, dass man unschuldig ist, selbst wenn ein Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, ist in der Realität kaum zu bewerkstelligen. Eine derartige Feststellung könnte nur durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, die meist kein Interesse hat, etwaige Fehl-Identifizierungen durch Polizeibeamte zu dokumentieren und statt klaren Feststellungen der Unschuld oftmals Verfahren lediglich wegen „Geringfügigkeit“ einstellt ohne weitere Feststellungen zum Sachverhalt oder zur Täterschaft treffen zu müssen.

Die AG Fananwälte fordert daher die Abschaffung der Datei. Es ist zudem rechtlich geboten, dass die betroffenen Personen unverzüglich über die Eintragung in der Datei EASy informiert werden und ihnen umfassende Auskunft über die über jeweils gespeicherten Daten erteilt wird.

In einem ersten Schritt werden wir auf unserer Homepage ein Formular zur Verfügung stellen, mit dem jede/r die/der möchte selbst eine Auskunft bei den bayerischen Behörden einholen kann, ob er/sie in der Datei gespeichert ist.